

Jagdjahr(e): \_\_\_\_\_

# Antrag

Ausstellung

Verlängerung

eines

Jahresjagdscheines

Jugend-Jahresjagdscheines

3-Jahresjagdscheines

Tagesjagdscheines vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Straße, Wohnort

\_\_\_\_\_  
Telefon privat

\_\_\_\_\_  
Telefon dienstlich

\_\_\_\_\_  
Telefon mobil

Ich bin

versichert bei der \_\_\_\_\_

Versicherungs-Nr.: \_\_\_\_\_

## Weitere Erklärungen zum Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines

(Zutreffendes bitte ankreuzen! Bei Beantwortungen mit „ja“ bitte unter 3. bzw. 5. erläutern!)

1. Sind Sie in den letzten zehn Jahren wegen einer der umseitig  ja  nein  
in Abschnitt I oder in den letzten fünf Jahren wegen einer der  
umseitig in Abschnitt II aufgeführten Straftaten rechtskräftig  
verurteilt worden?

2. Ist gegen Sie wegen dieser Straftaten ein staatsanwaltschaftliches  ja  nein  
Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren anhängig?

3. Erläuterung, wenn Frage 1 oder 2 mit „ja“ beantwortet wurde:  
\_\_\_\_\_

4. Liegen bei Ihnen Versagungsgründe gemäß der umseitig  ja  nein  
in den Abschnitten III und IV aufgeführten Tatbestände vor oder ist  
Ihnen die Fahrerlaubnis wegen eines Alkohol- oder Drogendelikt  
entzogen worden?

5. Erläuterung, wenn Frage 4 mit „ja“ beantwortet wurde:  
\_\_\_\_\_

Es ist mir nicht bekannt, dass bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 2 und 3 WaffG begründen. Sollte die ausstehende Zuverlässigkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 5 Nr. 4 WaffG dennoch Bedenken gegen meine Zuverlässigkeit begründen, bin ich mit dem Widerruf des Jagdscheins einverstanden und werde gegen eine ggf. erfolgte Anordnung der sofortigen Vollziehung keinen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO stellen.

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Wahrheitsgehalt der von mir gemachten Angaben. Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Angaben zur Ungültigerklärung und Einziehung des Jagdscheines sowie Widerruf der Waffenbesitzkarte führen können.**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Gem. § 17 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Waffengesetzes (WaffG) ist Personen der Jagdschein zu versagen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung nicht besitzen.**

**I. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,**

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
  - a) wegen eines Verbrechens oder
  - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
  - a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
  - b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
  - c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

**II. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die**

1. wegen einer vorsätzlichen Straftat,
2. wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,
3. wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

**III. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die**

1. Mitglied
  - a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
  - b) in einer Partei; deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben, die gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind,
3. innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Gewahrsam waren,
4. wiederholt oder gröblich gegen die unter Abschnitt II Nummer 3 aufgeführten Vorschriften verstoßen haben.

**IV. Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht bzw. in der Regel nicht,**

wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind,
2. abhängig vom Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.